

L-4.3 Waldbewirtschaftung

A. Ausgangslage

Im Solothurner Wald können jährlich rund 230 000 m³ des nachwachsenden Rohstoffes und erneuerbaren Energieträgers Holz nachhaltig genutzt werden. Die Waldbewirtschaftung ist Sache der Eigentümer und hat die Anforderungen des naturnahen Waldbaus (Naturverjüngung, standortgerechte Baum- und Straucharten, Orientierung an natürlicher Entwicklung) zu erfüllen.

Intakte und fruchtbare Waldböden sind eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige Bewirtschaftung. Neben Schadstoffeinträgen oder dauerndem Nährstoffentzug, zum Beispiel durch Vollbaumnutzung, können auch mechanische Belastungen bei der Holzernte Waldböden schädigen.

Naturnahe Wälder lassen für die Zukunft am meisten Optionen offen. Vielfältige Waldbestände, eine kontinuierliche Verjüngung und die Orientierung an natürlichen Abläufen reduzieren die Risiken von abiotischen und biotischen Schäden. Im Hinblick auf Klimaänderungen kommt der Baumartenwahl grosse Bedeutung zu. Der Kanton unterstützt über das Förderprogramm Wald Massnahmen zugunsten eines stabilen, gesunden und naturnahen Waldes.

Es besteht keine Pflicht zur Bewirtschaftung des Waldes.

B. Ziele

- Die Waldbewirtschaftung dient der Versorgung von Industrie, Gewerbe und Öffentlichkeit mit dem Rohstoff und Energieträger Holz und hat nachhaltig und naturnah zu erfolgen.
- Mit geeigneten Holzernteverfahren und einer angepassten Feinerschliessung stellen die Eigentümer sicher, dass die Waldböden nur auf festgelegten Transportlinien befahren werden, damit die Bodenfruchtbarkeit in den übrigen Gebieten erhalten bleibt.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0, Art. 1, 20, 21)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01, Art. 33)
- Waldgesetz (BGS 931.11; §§ 13, 18)
- Bundesamt für Umwelt (Hrsg.): Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau. Projektbericht, Materialien. Bern, 2010.
- Natürliche Waldgesellschaften Kanton Solothurn, Karten und Kommentare
- Waldinventuren, Waldbestandeskarten und waldbauliche Massnahmenpläne

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Die Bewirtschaftung erfolgt nach den Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau. Sie schont den Waldboden sowie die Waldbestände und berücksichtigt die gesellschaftlichen und ökologischen Anliegen.

L-4.3.1

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Wald, Jagd und Fischerei) stellt die Grundlagen für die forstliche Planung zur Verfügung, legt im öffentlichen Wald die obere Mengenbegrenzung der Holznutzung fest und bewilligt die Holzschläge.

L-4.3.2

Der Kanton (Amt für Wald, Jagd und Fischerei) leistet Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen und als Anreiz für eine naturnahe Waldpflege. Er unterstützt die Eigentümer mit dem Förderprogramm Wald.

L-4.3.3